

VdR Verband der deutschen Rauchtabakindustrie e.V.
German Smoking Tobacco Association

VdR . Mauerstraße 13 . 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 223 - Produktsicherheit
Frau MinR'n Dr. Jutta Schaub
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin



6. März 2020

Tabakrecht: Formulierungshilfe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes - Stellungnahme des VdR

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Februar 2020.

Der von Ihnen übersandte Entwurf einer Formulierungshilfe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes ist nicht nur de jure äußerst fragwürdig, sondern gleichzeitig bedeutet die angestrebte Werbebeschränkung de facto ein Totalverbot.

In diesem Zusammenhang möchten wir zum einen auf die bereits getätigten Stellungnahmen sowie Gutachten des VdR und zum anderen auf die vollumfängliche Stellungnahme des Zentralverbands der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) verweisen. Der VdR lehnt in jeder Hinsicht Werbeverbote ab.

Inhaltlich nehmen wir auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 2020 wie folgt Stellung.

Kosten

Zu den von Ihnen im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand angefragten Kosten unserer Mitgliedsunternehmen, kann aus kartellrechtlichen Gründen keine Stellungnahme abgegeben werden. Fakten und Zahlen zu Werbeausgaben werden aus diesem Grund rückwirkend für das vergangene Jahr notarisch erfasst und als Gesamtzahl im Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung veröffentlicht. Da für Tabakprodukte das Gesetz bereits zum 01.01.2022 greifen soll, ist zunächst anzumerken, dass hierin keine Übergangsfrist zum Schutz der Marktteilnehmer gesehen werden kann. Eine den Geschäftsgebräuchen angemessene und verhältnismäßige Übergangsfrist wäre erforderlich.

Gerade im Bereich der Außenwerbung existieren Verträge mit langen Laufzeiten, die branchenüblich sind, um für die einzelnen Vertragspartner Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Durch die geplante Umsetzung zum 01.01.2022 wird in laufende und langfristige Verträge eingegriffen. Diese Eingriffe werden zwangsläufig Vertragsstrafen zur Folge haben. Diese können wiederum aus kartellrechtlichen Gründen hier nicht beziffert werden. Branchenüblich geht der VdR von einem zweistelligen Millionenbetrag aus.

Weitere Kosten sind für den VdR aus o.g. Gründen detailliert nicht bezifferbar. Denklogisch fallen mit Werbeverboten Arbeitsplätze, Aufträge, Mieteinahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und weitere Kosten – beispielsweise Reinigungskosten von Großwerbeanlagen weg.

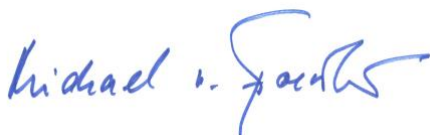
Ungeachtet der von Ihnen gesetzten Frist zur Stellungnahme, wäre eine Abfrage und detaillierte Aufbereitung, insofern dies zulässig wäre, in der Kürze der Zeit und ohne Übergangsfrist nicht möglich.

Detaillierte Schätzung von Einnahmeeinbußen

Zur genauen Höhe der erwarteten Einnahmeeinbußen einzelner Mitgliedsunternehmen kann - wie bereits ausgeführt - keine konkrete Stellungnahme abgegeben werden. Sicher ist, dass es sich bei den Einnahmeeinbußen ebenfalls um mehrstellige Millionenbeträge handeln wird.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Puck (christian.puck@verband-rauchtabak.de // 030-2096565-17).

Mit freundlichen Grüßen



Michael von Foerster
Hauptgeschäftsführer